

I. Geltung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle von fuchsconcepts, Christoph Fuchs, und dessen Vertreter, – auch im Namen oder für Rechnung eines Dritten – erbrachten Leistungen, Angebote oder an fuchsconcepts erteilte Aufträge, soweit nicht schriftlich andere Bedingungen vereinbart wurden. Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von fuchsconcepts. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

II. Vertragsabschluss

Verträge kommen mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung durch fuchsconcepts spätestens mit Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung zustande und stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von fuchsconcepts. Ohne die schriftliche Zustimmung von fuchsconcepts haftet fuchsconcepts nicht für Erklärungen seiner Beauftragten. Nebenabsprachen oder Vertragsveränderungen sind nur gültig, wenn diese von fuchsconcepts schriftlich bestätigt werden.

III. Preise

- Die Angebote und Kostenschätzungen von fuchsconcepts sind unverbindlich und freibleibend. Sie gelten nur unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zu Grunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise von fuchsconcepts gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, und sonstige Versandkosten (PDFs) nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden diesem als ausgewiesene Autorenkorrekturen berechnet. Auf eine erste, nicht berechnete Autorenkorrektur besteht seitens des Auftraggebers kein Anspruch, sondern geschieht ausschließlich auf Kulanz von fuchsconcepts. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von PDFs und Drucken die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- Beratung, Recherchen, Organisation und Abstimmung, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probe-drucke, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnlicher Vorarbeiten die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden ohne Abzug nach der aktuellen Preisliste von fuchsconcepts berechnet.
- Ist abzusehen, dass die tatsächlichen Kosten von fuchsconcepts den Kostenvorschlag um mehr als 20% übersteigen, wird fuchsconcepts den Auftraggeber auf die höheren Kosten schriftlich hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn er nicht binnen drei Werktagen nach Erhalt dieses Hinweises schriftlich widerspricht.

IV. Leistung, Vergütung

- Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar von fuchsconcepts abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen von fuchsconcepts.
- Für die Teilnahme an Präsentationen steht fuchsconcepts ein angemessenes Honorar für Personal-, Sachaufwand und Fremdleistungen zu. Erhält fuchsconcepts nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen das Eigentum von fuchsconcepts. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese Leistungen, insbesondere Präsentationsunterlagen, in welcher Form auch immer, zu nutzen.
- Die Vergütung der Leistungen von fuchsconcepts ist bei Ablieferung fällig und ohne Abzug binnen von 14 Tagen zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Zahlt der Auftraggeber binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt und Lieferung der Ware den Preis einschließlich der Nebenkosten gem. Ziff. III („Preise“) nicht, kommt er auch ohne Mahnung in Verzug. Die Geldendmachung weiterer Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Vergütungen von fuchsconcepts sind Nettobeträge, die zusätzlich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- fuchsconcepts kann für alle Leistungen eine Vorauszahlung von bis zu 50% des Auftragswertes verlangen. Fremdkosten können vollständig als Vorauszahlung berechnet werden.
- Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

V. Lieferung

- Mit der Produktion von Werbemitteln oder sonstigen Waren darf erst nach der ausdrücklichen schriftlichen Musterfreigabe durch fuchsconcepts, begonnen werden. Herstellervermerke dürfen nur mit der schriftlichen Zustimmung von fuchsconcepts, an die bestellten Waren angebracht werden. Die bestellte Ware ist ausschließlich an die von fuchsconcepts angegebene Anschrift und angebenen Ansprechpartner zu liefern.
- Die Versendungsgefahr trägt der Vertragspartner von fuchsconcepts. Lieferungen der Vertragspartner von fuchsconcepts erfolgen frei Haus, die Lieferungen von fuchsconcepts erfolgen ab Werk.
- Liefertermine sind von Vertragspartnern von fuchsconcepts unbedingt einzuhalten. Jede Überschreitung ist fuchsconcepts unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die durch eine Verzögerung entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verzögert fuchsconcepts die Leistung, so kann der Auftraggeber die Rechte aus § 323 BGB nur ausüben, wenn die Verzögerung von fuchsconcepts zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- fuchsconcepts steht an den vom Auftraggeber angelieferten Druck und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- Die bei der Auftragserteilung angegebene Auflagenmenge ist von den Vertragspartnern von fuchsconcepts unbedingt einzuhalten. Mehr- oder Minderlieferungen werden von fuchsconcepts nicht akzeptiert, es sei denn, sie sind technisch unabdingbar, überschreiten einen Anteil von maximal 10% nicht und sind von fuchsconcepts schriftlich genehmigt. Ein Anspruch auf Mehrvergütung besteht nur unter den genannten Voraussetzungen im Umfang von bis zu 10%.

VI. Eigentums- und Nutzungsrecht

- Alle unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von fuchsconcepts. Der Auftraggeber erwirbt, wenn nicht anders schriftlich ausgewiesen durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung einschließlich Vervielfältigung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne anders lautende Vereinbarungen mit fuchsconcepts darf der Auftraggeber die Leistungen von fuchsconcepts nur selbst, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer eines Agenturvertrages nutzen.
- Für die Nutzung der Leistungen von fuchsconcepts, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist die Zustimmung von fuchsconcepts erforderlich, und es kann eine gesonderte, angemessene Vergütung verlangt werden.
- Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftraggeber gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist fuchsconcepts als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist fuchsconcepts auf Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.

VII. Gewährleistungen und Haftung

- Für Mängel an Leistungen von fuchsconcepts, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser allein verantwortlich. Der Auftraggeber stellt fuchsconcepts von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Freigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Freigabe

anschließenden Fertigstellungsvorgang durch Partner entstandenen sind oder anerkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers. Mit der Freigabe von Entwürfen, Mustern, Reinzeichnungen- und finalen Ausführungen oder Werkzeichnungen von fuchsconcepts durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit von Bild und Text.

- Auftraggeber von fuchsconcepts haben die Vertragsgemäßheit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geldendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen.
- Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht fuchsconcepts das Recht auf Nacherfüllung zu. Bei berechtigten Beanstandungen ist fuchsconcepts zunächst nach seiner Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Kommt fuchsconcepts dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuches fehl, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- Mängel eines Teiles der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andruck) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinflussen, ausgeschlossen.
- Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet fuchsconcepts nur bis zur Höhe des Auftragswertes des eingesetzten Materials.
- Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keinerlei Prüfungspflicht seitens fuchsconcepts. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitbare Dateien oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor der Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Auftraggeber. fuchsconcepts ist berechtigt eine Kopie anzufertigen.
- Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder der Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft. Soweit Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bestehen, sind sie auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, übernimmt fuchsconcepts keine Rechtsprüfung für die von fuchsconcepts auftragsgemäß erstellten Texte, Gestaltungen und sonstigen Werbemaßnahmen. Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen Vorschriften – einschließlich Genehmigungs- und Anmeldeverfahren sowie Gebührenvorschriften (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse § 24 Abs. 1 Satz1 KSVG) – bei der von fuchsconcepts durchgeführten Werbemaßnahme ist der Auftraggeber selbst verantwortlich und fuchsconcepts übernimmt keine Haftung. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Der Auftraggeber hat fuchsconcepts von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

VIII. Geheimhaltung, Konkurrenzverbot

- Auftraggeber Vertragspartner und Lieferanten verpflichten sich mit Annahme der Unterlagen und Leistungen von fuchsconcepts, unabhängig davon, ob diese Annahme im Rahmen einer Präsentation, zur Abgabe eines Angebots oder zur Ausführung eines Auftrages erfolgt, die dazu erteilten Informationen und die hierbei bekannt gewordenen Geschäftsvorgänge streng vertraulich zu behandeln, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages.
- Auftraggeber und Lieferanten verpflichten sich Ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass Dritte keine Kenntnis von vertraulichen Unterlagen und Vorgängen erhalten. Unterlagen von fuchsconcepts sind ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu verwenden und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von fuchsconcepts nicht zugänglich gemacht werden.
- Ohne ausdrückliche entgegenstehende Vereinbarung ist fuchsconcepts berechtigt, für Konkurrenzunternehmen tätig zu werden, die gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen, Produkte herstellen oder vertreiben.

IX. Arbeitsunterlagen

Die von fuchsconcepts gelieferten Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unmittelbar an fuchsconcepts zurückzugeben. Digitale Vorlagen, Reinzeichnungen, Bilder, Entwürfe und sonstige Arbeitsunterlagen, die – wie Lithos, Klichs usw. – durch fuchsconcepts zur Ausführung des Auftrages angefertigt worden sind, gehen bei ihrer Herstellung mit allen Rechten in das Eigentum von fuchsconcepts über, werden für fuchsconcepts verwahrt, dürfen nur auf Ausführung eines Auftrages von fuchsconcepts benutzt werden und sind bei Abforderung vollständig und ausschließlich an fuchsconcepts auszuhandigen. Sämtliche Rechte im In- und Ausland an den ausgeführten Aufträgen, insbesondere bei Fotoaufnahmen, Skizzen und Reinzeichnungen gehen unbeschränkt auf fuchsconcepts über.

X. Kennzeichnung

fuchsconcepts ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf fuchsconcepts und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht. fuchsconcepts hat das Recht, die durchgeführten Leistungen als Referenz und Eigenwerbung zu nutzen.

XI. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte insbesondere Daten und Datenträger, werden von fuchsconcepts nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgelien hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

XII. Abtretung

Abtretungen von Ansprüchen des Auftraggebers aus den zwischen fuchsconcepts und dem Auftraggebers abgeschlossenen Verträgen sind nur mit der schriftlichen Zustimmung von fuchsconcepts zulässig, desgleichen die Erteilung von Unteraufträgen zur Ausführung eines Auftrages.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Rechtswahl

- Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz von fuchsconcepts. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.